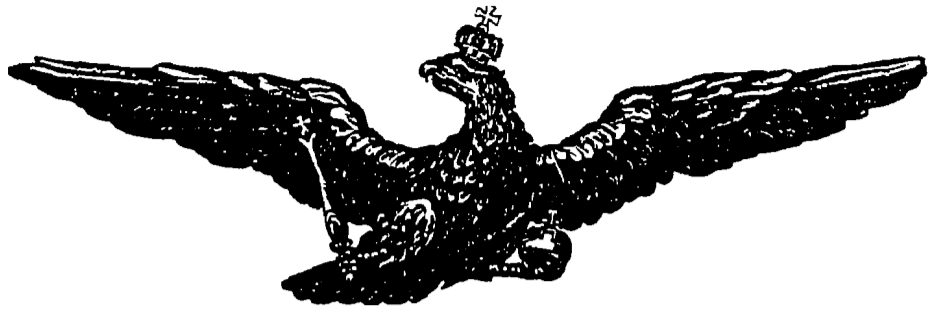


Teltower Kreisblatt.



Ercheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Insertat
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

No. 5. Berlin, den 16. Januar 1884. 29. Jahrg.

Abonnements
auf das
„Teltower Kreisblatt“
(Preis 1 Mark 10 Pfg. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Postan-
stalten, den Landbriefträgern und unsern Expediteuren
entgegengenommen.
Die bereits erschienenen Nummern mit dem Anfang
der Erzählung und der Kalender werden gratis nach-
geliefert. Die Expedition.

A m t l i c h e s.
Potsdam, den 24. Dezember 1883.
Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Anfrage
vom 13. v. Mts. Folgendes:
Nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli
d. Js. erfolgt die Ertheilung von Wandergewerbe-
schein nur noch durch die für den Wohnort oder Aufenthalts-
Ort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungs-
Behörde (§ 61), den sogenannten kleinen Legitimations-
schein, den die Unterbehörde gemäß § 58 der Gewerbe-
Ordnung vom 21. Juni 1869 zu ertheilen hatte, kennt
die neue Gewerbe-Ordnung nicht.
Nach § 59 der letzteren ist der Gewerbebetrieb,
welcher bisher an den sogenannten kleinen Legitimations-
schein gebunden war, jetzt — mit geringen Ausnahmen
— legitimationsfrei. Während nämlich bisher nach
Absatz 2 des § 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869
nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der
Land- und Forstwirtschaft, sowie des Garten- und
Obstbaues ein Legitimationschein nicht erforderlich war,
hat der § 59 der neuen Gewerbeordnung die Fälle, in
denen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Wander-
Gewerbechein gestattet ist, erheblich erweitert. Es ist in
dieser Beziehung jedoch zu beachten, daß

1. der Ankauf der rohen Erzeugnisse der Land- und
Forstwirtschaft etc. (§ 59, Ziffer 1) nicht mehr
wie früher, legitimationsfrei ist, zum Betriebe
desselben also jetzt der Wandergewerbechein er-
forderlich ist,
2. das Feilhalten roher, nicht selbstgewonnener Er-
zeugnisse der Land- und Forstwirtschaft etc. zwar
legitimationsfrei, aber nicht steuerfrei ist. (cfr.
Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers
vom 22. August 1876. Minist.-Bl. f. d. Verw.
d. J., S. 225),
3. in Betreff der im § 59, Ziffer 1 und 2 bezeichneten
Erzeugnisse und Waaren der Gewerbebetrieb unter
den im § 57, Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraus-
setzungen unterliegt, sowie nach Maßgabe des § 60b,
Absatz 2 und § 60c, Absatz 2 beschränkt werden
kann (§ 42b).

Das Ausstragen selbstgefertigter Badwaaren,
sowie der Verkauf selbstgeschlachteten Fleisches im
Umkreise von 15 Kilometern des Wohnorts des
betreffenden Gewerbetreibenden fällt unter Ziffer 2
des § 59 und ist daher an den Wandergewerbe-
schein nicht gebunden. Ew. Hochwohlgeboren wollen
hiernach die nachgeordneten Polizei-Behörden mit
Anweisung versehen.
Der Regierungs-Präsident.

An den Königlichen Landrath Herrn
von Arnim, Hochwohlgeboren zu
Templin.
* * *
Abschrift erhalten Ew. Hoch- und Hochwohlgeboren zur
Kenntnisknahme, Beachtung und gleichmäßigen Ver-
anlassung.
Der Regierungs-Präsident.
J. B.
gez. v. Düesberg.
An sämtliche Herren Landräthe des
Bezirks, Hoch- und Hochwohlgeboren.
* * *
Berlin, den 4. Januar 1884.
Vorstehende Regierungs-Verfügung theile ich den
Herren Amtsvorstehern zur gefälligen Kenntnisknahme
hierdurch ergebenst mit.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 11. Januar 1884.
Bekanntmachung.
Nachdem die Diphtheritis- und Scharlach-Epidemie
in dem Gemeindebezirk Callinchen erloschen ist, wird die
meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 12. November
1883 (Kreisblatt Stück Nr. 92) für den Umfang des
genannten Bezirks angeordnete allgemeine Anzeigepflicht
hiermit aufgehoben.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 29. December 1883.
Durch Circular-Verfügung vom 17. Juli 1880 —
987/7 I. — ist angeordnet worden, daß die im Lande
sich herumtreibenden Banden von ausländischen Gaußirern,
Zigeunern, Bärenführern, Kesselflickern und dergl. mit
Weibern und Kindern, auch wenn sie sich im Besitze von
Reisedocumenten befinden, verhaftet und demnächst unter
sicherer Bedeckung, in der Regel unter Leitung zuver-
lässiger Gendarmen, über die nächstgelegene preussische
Grenze gebracht werden sollen.
In neuerer Zeit habe ich wiederholt die Wahr-
nehmung gemacht, daß diese Anordnung in verschiedenen
Fällen theils unbeachtet geblieben, theils unrichtig auf-
gefaßt worden ist.

Ich sehe mich daher veranlaßt, Euer Hoch- und Hoch-
wohlgeboren die obenbezeichnete Circular-Verfügung hier-
durch in Erinnerung zu bringen, wobei ich gleichzeitig
bemerke, daß die Bestimmung unter Nr. 4, nach welcher
dergleichen Banden über die nächstgelegene preussische
Grenze gebracht werden sollen, dahin auszulegen ist, daß
der Transport derartiger Personen in der Richtung nach
ihrer Heimath hin zu erfolgen hat.

Wegen der Ausführung des Transports mache ich
darauf aufmerksam, daß, wie schon im Ministerial-Erlaß
vom 24. Juli 1857 — Ministerialblatt Nr. 152 —
ausgesprochen worden, diejenige Art der Beförderung zu
wählen ist, welche die geringsten Kosten verursacht. In
der Regel wird also der Eisenbahn-Transport zu be-
stimmen sein, welcher bereits für die nach den Straf-
anstalten und den Landarmenhäusern innerhalb der
Provinz Brandenburg zu befördernden Personen durch
die Anweisung des Herrn Ober-Präsidenten vom
12. Dezember 1859 — Amtsblatt S. 430, Beilage —
allgemein angeordnet ist.
Sie wollen künftig hiernach verfahren und die
städtischen Polizei-Verwaltungen und Amtsvorsteher dem-
gemäß mit Anweisung versehen.
Der Regierungs-Präsident.
gez. von Neefe.

An die Herren Landräthe Hoch- und Hochwohlgeboren
— I. 510. 12. II. Ang. —
* * *
Berlin, den 7. Januar 1884.
Vorstehenden Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten
theile ich den Herren Amtsvorstehern und städtischen
Polizei-Verwaltern des Kreises zur Kenntnisknahme und
Nachachtung hierdurch mit.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 4. Januar 1884.
Bekanntmachung.
Den Kreisinsassen, besonders den Einkommensteuer-
pflichtigen, Guts-Vorständen und Steuer-Recepturen wird,
da nunmehr die höheren Orts gegebene Bestimmung, die
Zustellung sämtlicher mit der Post eingehenden Gelder
durch den Briefträger bewirken zu lassen, aufgehoben
worden ist, zur Kenntnisk gebracht, daß der unterzeichneten
Kasse jetzt für die durch Postanweisung eingehenden
Gelder Bestellgebühren nicht mehr erwachsen. Die an
die unterzeichnete Kasse adressirten Postanweisungen sind
also nicht mehr frei mit Bestellgeld zu frankiren. Da-
gegen besteht diese Gebührenpflicht für Geldbriefe fort
und sind diese nach wie vor frei mit Bestellgeld zu
frankiren oder das Bestellgeld ist haar mit einzusenden.
Die diesseitige Kreisblatts-Bekanntmachung vom
28. August 1883, abgedruckt in den Kreisblättern Nr.
71, 73, 75 wird also im vorstehenden Sinne abgeändert,
resp. aufgehoben.
Königliche Teltow'sche Kreis-Kasse.
Schütte.

Potsdam, den 14. December 1883.
Bekanntmachung.
Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom
2. November 1875 (Amtsbl. S. 366), bringe ich hier-
durch zur öffentlichen Kenntnisk, daß die schußfreien Tage
auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-
Commission bei Gummersdorf für das Jahr 1884 wie
folgt festgesetzt worden sind:
Januar: 16. 20. 21. 22. 23. 27. 28. 29. 30.
Februar: 3. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 17. 18. 19. 20.
24. 27. 28. 29.
März: 2. 3. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 22. 23. 24. 26.
30. 31.
April: 2. 4. 6. 7. 8. 9. 11. 13. 14. 15. 16. 18. 20.
21. 23. 25. 27. 28. 30.
Mai: 1. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 12. 14. 16. 18. 19. 21.
22. 23. 25. 26. 28. 30.
Juni: 1. 2. 4. 8. 11. 15. 16. 17. 22. 25. 26. 29.
Juli: 2. 6. 9. 13. 16. 20. 23. 27. 30.
August: 3. 6. 10. 13. 17. 20. 24. 27. 31.
September: 3. 7. 10. 14. 15. 16. 21. 24. 25. 28. 29.
October: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 29. 30.
November: 2. 3. 4. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24.
26. 30.
December: 1. 2. 3. 7. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17.
21. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 31.
Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.
Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist der König-
liche Jagdzeug-Inspector Kleijch zu Jagdschloß Grune-
wald zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standes-
amts-Bezirks Nr. 48, „Königliche Spandauer Forst,“
diesseitigen Kreises ernannt worden.

A m t l i c h e s.
Unser Kaiser, welcher an der Hofjagd bei Budow am
Freitag theil nahm, stattete am Sonntag Vormittag
der Fürstin Radziwill zu deren Geburtstag einen Gratulations-
besuch ab. Auch die Kaiserin hatte bereits Mittags, nach der
Rückkehr vom Gottesdienst in der Kapelle des Augusta-Hospitals,
der Fürstin einen Gratulationsbesuch gemacht. Am Abend
wohnte der Kaiser der Vorstellung im Opernhause bei. Am
Morgen Vormittag empfing der Kaiser mehre Militärs und
unternahm Nachmittags eine Spazierfahrt.
Im Abgeordnetenhanse kam am Mittwoch die Eisen-
bahnerverstaatlichungsvorlage an die Reihe.
Abg. Büchtemann regte die Frage nach der Bestimmung der
Anciennetät der zu übernehmenden Beamten der Privatseisen-
bahnen an. Bekanntlich verlangt der Entwurf, daß diesen
Beamten bei ihrem Uebergange auf den Staat eine fünfjährige
Dienstzeit abgezogen wird, damit die bisherigen Staatsseisen-
bahnbeamten in ihrer Anciennetät nicht geschädigt werden.
Der Abg. Büchtemann hielt die Zeit von 3 1/2 Jahren für
genügend, um die Interessen beider Beamtenkategorien aus-
zugleichen und bezeichnete es als große Ungerechtigkeit, daß
den Beamten der Privatbahnen außerdem noch diejenige
Dienstzeit abgerechnet werden sollte, welche sie eventuell vor
dem 20. Lebensjahre absolvirt hätten. Der letzteren Ansicht
schlossen sich die Vertreter der Regierung, Ministerialdirektor
Bresel und Minister Maibach, an und erklärte Ersterer, daß
die Regierung neuerdings in Erwägung gezogen habe, ob vom
17. oder 18. Lebensjahre ab die Dienstzeit gerechnet werden
solle. Der Minister konstatarie ausdrücklich, daß es den Beamten
der Privatbahnen im Staatsdienst begehren werde.
Am Donnerstag wurde nach eingehender Berathung die
Landgüterordnung für die Provinz Schlesien einer
besondern Commission überwiesen. Auf die Tagesordnung
gelangte sodann die Jagdordnung, zu der sich 15 Nebner
gegen, 4 für zum Wort gemeldet hatten. Sowohl der Abge-
ordnete Freiherr von Schorlemer-Nist (Centrum) als
auch der Abgeordnete von Rauchhaupt (cons.) sprachen gegen
eine Bezugsänderung der Jagdbezirke über 300 Morgen hinaus.
Auch für Wildschaden forderten sie eine gesetzliche Entschädigung.
Betreffs des Jagdverbots am Sonntag wünscht Abgeordneter
von Rauchhaupt, daß der Anstand auf Wild früh und Abends
gestattet sei. Am Freitag dauerte die Debatte fort und
wurde die Vorlage einer besonderen Commission überwiesen.
Am Sonnabend kam der Etat der Bauverwaltung an
die Reihe. Der Herr Minister Raybach gab die Erklärung
ab, daß die Regierung bei ihrer vorjährigen Kanalvorlage
beharre und dieselbe unter Zustimmung der gesetzgebenden
Körperschaften zur Ausführung zu bringen gedente. Nächste
Sitzung Dienstag.